

Richtlinie für die Beitragskassierung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands

I. Die Grundlagen der Ermittlung des Parteibeitrages

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag der Parteimitglieder und Kandidaten ist nach Punkt 73 des Parteistatus in Prozenten vom Gesamtbruttoeinkommen wie folgt festgesetzt:

bis MDN 600,—	0,5%
von MDN 601,— bis MDN 700,—	1 %
von MDN 701,— bis MDN 800,—	1,5%
von MDN 801,— bis MDN 1000,—	2 %
über MDN 1000,—	3 %

Der Mindestbeitrag für Mitglieder und Kandidaten ohne eigenes Einkommen beträgt MDN —,50. Der Aufnahmebeitrag wird bei der Aufnahme als Kandidat der Partei in Höhe von MDN 1,— erhoben.

2. Der Parteibeitrag ist am 1. des Monats fällig. Jedes Parteimitglied ist verpflichtet, den Parteibeitrag beim Sekretär der Grundorganisation zu zahlen.

3. Die Kassierung erfolgt durch den Sekretär der Grundorganisation. Auf Beschluß können weitere Leitungsmitglieder mit der Kassierung beauftragt werden.

Die Beiträge kranker Mitglieder werden vom Sekretär bzw. einem beauftragten Mitglied der Leitung in der Wohnung des erkrankten Genossen entgegengenommen.

4. Zum Gesamtbruttoeinkommen gehören:

a) Löhne und Zuschläge

Grundlohn, Mehrleistungslohn, Prämienzeitlohn und sonstige Lohnarten, alle Zuschläge (Überstunden-, Schicht-, Sonn- und Feiertags-, Sperrzonen-, Erschwerniszuschlag, Gefahrentulage, Landlehrer-, Funktions- und Dienstalterzulage u. a.)

b) Prämien

Monats-, Quartals- und Halbjahresprämien, Treueprämien, Wettbewerbsprämien, Halbjahresprämien für Lehrmeister bzw. Lehrausbilder.

Prämien werden im Auszahlungsmonat zum Gesamtbruttoeinkommen hinzugerechnet. Eine Aufteilung auf vergangene Monate ist nicht zulässig.

c) Andere Einkommensteile

Aufwandsentschädigung, Honorar, Stipendium, Kinderbeihilfe für Lehrer, die lt. VO über die Vergütung der Lehrer vom 1. 2. 1959 gezahlt wird, Krankengeld und Lohnausgleich.

d) Beitragsregelung für Mitglieder und Kandidaten in den Grundorganisationen der LPG

Zum Gesamtbruttoeinkommen bei Genossenschaftsbauern gehören:

- der Verdienst aufgrund der Arbeitseinheiten sowie Prämien;
- der Geldwert, der aus der LPG erhaltenen Naturalien;
- der bei der Jahresendabrechnung ausgezahlte Betrag, einschließlich des Geldwertes der Naturalien;
- sonstige Einnahmen aus Bodenanteilen usw.

Der monatliche Parteibeitrag wird nach den monatlichen Abschlagszahlungen für geleistete Arbeitseinheiten und nach den sonstigen Einnahmen errechnet.

Bei der Endabrechnung bilden die monatlichen Abschlagszahlungen und der Betrag aus der Jahresendabrechnung für die Errechnung des Parteibeitrages das Gesamtjahresbruttoeinkommen.

Auf der Grundlage der Beitragsstaffel errechnet sich der Beitrag beim Gesamtjahresbruttoeinkommen wie folgt:

bis MDN 7 275,—	= 0,5%
von MDN 7 276,— bis MDN 8 475,—	= 1 %
von MDN 8 476,— bis MDN 9 675,—	= 1,5%
von MDN 9 676,— bis MDN 12 000,—	= 2 %
über MDN 12 001,—	= 3 %

Von dem errechneten Jahresbeitrag wird die Summe der im Laufe des Jahres gezahlten Monatsbeiträge abgezogen. Die verbleibende Differenz ist der Restbetrag für das abgelaufene Jahr.

e) Beitragsregelung für Mitglieder und Kandidaten in Produktionsgenossenschaften

Das Gesamtbruttoeinkommen setzt sich aus der monatlichen Vergütung und den anderen Einkünften zusammen und bildet die Grundlage für die Errechnung des Parteibeitrages. Die Einnahmen aus der Jahresendabrechnung sind wie bei Genossenschaftsbauern zu behandeln.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

Beitrags-Tabelle

Einkommen bis MDN	Beitrags-höhe	Einkommen bis MDN	Beitrags-höhe	Einkommen bis MDN	Beitrags-höhe	Einkommen bis MDN	Beitrags-höhe	Einkommen bis MDN	Beitrags-höhe	Einkommen bis MDN	Beitrags-höhe	Einkommen bis MDN	Beitrags-höhe	Einkommen bis MDN	Beitrags-höhe	Einkommen bis MDN	Beitrags-höhe
1 1/2 % Beitrag																	
80	—,40	430	2,15	740	11,10	1040	31,20	1390	41,70	1740	52,20	2090	62,70	2440	73,20	2790	83,70
90	—,45	440	2,20	750	11,25	1050	31,50	1400	42,—	1750	52,50	2100	63,—	2450	73,50	2800	84,—
100	—,50	450	2,25	760	11,40	1060	31,80	1410	42,30	1760	52,80	2110	63,30	2460	73,80	2810	84,30
110	—,55	460	2,30	770	11,55	1070	32,10	1420	42,60	1770	53,10	2120	63,60	2470	74,10	2820	84,60
120	—,60	470	2,35	780	11,70	1080	32,40	1430	42,90	1780	53,40	2130	63,90	2480	74,40	2830	84,90
130	—,65	480	2,40	790	11,85	1090	32,70	1440	43,20	1790	53,70	2140	64,20	2490	74,70	2840	85,20
140	—,70	490	2,45	800	12,—	1100	33,—	1450	43,50	1800	54,—	2150	64,50	2500	75,—	2850	85,50
150	—,75	500	2,50			1110	33,30	1460	43,80	1810	54,30	2160	64,80	2510	75,30	2860	85,80
160	—,80	510	2,55	2 % Beitrag		1120	33,60	1470	44,10	1820	54,60	2170	65,10	2520	75,60	2870	86,10
170	—,85	520	2,60	810	16,20	1130	33,90	1480	44,40	1830	54,90	2180	65,40	2530	75,90	2880	86,40
180	—,90	530	2,65	820	16,40	1140	34,20	1490	44,70	1840	55,20	2190	65,70	2540	76,20	2890	86,70
190	—,95	540	2,70	830	16,60	1150	34,50	1500	45,—	1850	55,50	2200	66,—	2550	76,50	2900	87,—
200	1,—	550	2,75	840	16,80	1160	34,80	1510	45,30	1860	55,80	2210	66,30	2560	76,80	2910	87,30
210	1,05	560	2,80	850	17,—	1170	35,10	1520	45,60	1870	56,10	2220	66,60	2570	77,10	2920	87,60
220	1,10	570	2,85	860	17,20	1180	35,40	1530	45,90	1880	56,40	2230	66,90	2580	77,40	2930	87,90
230	1,15	580	2,90	870	17,40	1190	35,70	1540	46,20	1890	56,70	2240	67,20	2590	77,70	2940	88,20
240	1,20	590	2,95	880	17,60	1200	36,—	1550	46,50	1900	57,—	2250	67,50	2600	78,—	2950	88,50
250	1,25	600	3,—	890	17,80	1210	36,30	1560	46,80	1910	57,30	2260	67,80	2610	78,30	2960	88,80
260	1,30			900	18,—	1220	36,60	1570	47,10	1920	57,60	2270	68,10	2620	78,60	2970	89,10
270	1,35	1 1/2 % Beitrag		910	18,20	1230	36,90	1580	47,40	1930	57,90	2280	68,40	2630	78,90	2980	89,40
280	1,40	610	6,10	920	18,40	1240	37,20	1590	47,70	1940	58,20	2290	68,70	2640	79,20	2990	89,70
290	1,45	620	6,20	930	18,60	1250	37,50	1600	48,—	1950	58,50	2300	69,—	2650	79,50	3000	90,—
300	1,50	630	6,30	940	18,80	1260	37,80	1610	48,30	1960	58,80	2310	69,30	2660	79,80		
310	1,55	640	6,40	950	19,—	1270	38,10	1620	48,60	1970	59,10	2320	69,60	2670	80,10		
320	1,60	650	6,50	960	19,20	1280	38,40	1630	48,90	1980	59,40	2330	69,90	2680	80,40		
330	1,65	660	6,60	970	19,40	1290	38,70	1640	49,20	1990	59,70	2340	70,20	2690	80,70		
340	1,70	670	6,70	980	19,60	1300	39,—	1650	49,50	2000	60,—	2350	70,50	2700	81,—		
350	1,75	680	6,80	990	19,80	1310	39,30	1660	49,80	2010	60,30	2360	70,80	2710	81,30		
360	1,80	690	6,90	1000	20,—	1320	39,60	1670	50,10	2020	60,60	2370	71,10	2720	81,60		
370	1,85	700	7,—	1010	20,20	1330	39,90	1680	50,40	2030	60,90	2380	71,40	2730	81,90		
380	1,90			1020	20,40	1340	40,20	1690	50,70	2040	61,20	2390	71,70	2740	82,20		
390	1,95	1 1/2 % Beitrag		1030	20,60	1350	40,50	1700	51,—	2050	61,50	2400	72,—	2750	82,50		
400	2,—	710	10,65	1040	20,80	1360	40,80	1710	51,30	2060	61,80	2410	72,30	2760	82,80		
410	2,05	720	10,80	1050	21,—	1370	41,10	1720	51,60	2070	62,10	2420	72,60	2770	83,10		

Der Aufnahmebeitrag beträgt MDN 1,— und wird durch die Eintrittsmarke quittiert und durch die Kreisleitung abgerechnet

5. Getrennte Anwendung der Beitragsstaffel

a) Bei Mitgliedern und Kandidaten, die neben einem Arbeitseinkommen **Rente** beziehen, wird der Beitrag **getrennt** für das Arbeitseinkommen und für die Rente nach den Sätzen der Beitragstabelle errechnet. (Punkt 73,3 des Parteistatuts)

b) Für die **Jahresendprämie** wird der Beitrag ebenfalls **getrennt** nach den Sätzen der Beitragstabelle errechnet. Dasselbe gilt für die zusätzliche Belohnung im Bergbau, bei der Deutschen Reichsbahn und bei der Deutschen Post.

Bei dieser Beitragserrechnung erfolgt die Eintragung in die Beitragsquittungsliste getrennt nach der Art des Einkommens. Es sind zwei Zeilen zu benutzen. Im Parteidokument werden beide Beträge in der betreffenden Monatsspalte in einer Summe quittiert.

6. Vom Gesamtbruttoeinkommen sind ausgenommen:

Nationalpreise, mit Auszeichnung verbundene Zuwendungen, einmalige Prämien für Erfindungen, Rationalisierungs- und Verbesserungsvorschläge sowie Persönliche Konten.

Zu den mit Auszeichnungen verbundenen Zuwendungen gehören:

Ehrengeld für Orden und Medaillen, Prämien bei der Auszeichnung als Verdienter Aktivist, Verdienter Eisenbahner, Verdienter Bergmann, Hervorragender Genossenschaftsbauer u. a. sowie Prämien zum 8. März, 1. Mai und 7. Oktober.

Nicht zum Gesamtbruttoeinkommen gehören außerdem Trennungsschädigung, Pflegegeld und Waisenrente sowie das staatliche Kindergeld und die Zuschläge, die aufgrund des Gesetzes zur Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. 5. 1958 gezahlt werden.

II. Die Durchführung der Beitragskassierung

1. Der Sekretär schreibt im Parteidokument in der Spalte „Beitrag“ den Betrag in Buchstaben (z. B. Zwei MDN 30 Pf.) und quittiert durch seine Unterschrift und den Nummernstempel der Grundorganisation den Empfang des Betrages. Alle Eintragungen im Dokument dürfen nur mit Dokumentenstift (grün) erfolgen.

Der Sekretär führt die Beitrags-Quittungsliste über die kassierten Beträge und läßt das Parteimitglied in der dafür vorgesehenen Spalte unterschreiben.

2. Unmittelbar nach Abschluß der Beitragsentgegennahme zahlt der Sekretär den lt. Quittungsliste vereinnahmten Gesamtbetrag bei der nächsten Filiale der Deutschen Notenbank, Sparkasse oder Post auf das Konto der Kreisleitung ein oder bringt es in bar zur Kreisleitung.

Das Original der Beitragsquittungsliste erhält der Instrukteur für Parteifinanzen der KL, die Kopie verbleibt in der Grundorganisation.

3. Die Quittungen über die bei der Kreisleitung eingezahlten Gelder sind durch den Sekretär der Grundorganisation sorgfältig aufzubewahren. Dasselbe gilt für die gelben Beitragsquittungslisten, die mindestens halbjährlich von der zuständigen Kreisleitung eingezogen werden.

III. Die Finanzierung der Arbeit der Grundorganisationen

1. Jede GO erhält für die massenpolitische Arbeit in ihrem Bereich von der zuständigen Kreisleitung nicht nur politische, sondern auch finanzielle Unterstützung. Die Mittel, die für die politischen und organisatorischen Aufgaben benötigt werden, stellt die Kreisleitung zur Verfügung. In der Kasse der GO muß ein Mindestbestand von MDN 20,— vorhanden sein, welcher nach Verbrauch auf Anforderung des Sekretärs der GO durch die KL wieder aufzufüllen ist.

2. Größere Grundorganisationen sind zur Führung eines Kassenbuches verpflichtet. Die Auffüllung der Mittel erfolgt bei diesen GO nach Vorlage einer entsprechenden Abrechnung (Vordrucke bei der Kreisleitung), die von der Leitung der GO unterzeichnet sein muß. Belege bleiben in diesen Fällen bei der GO.

Kleine und mittlere GO, welche monatlich nur geringe Mittel verbrauchen, sind zur Führung eines Kassenbuches nicht verpflichtet. Verausgabte Beträge sind durch Belege ordnungsgemäß beim Instrukteur für Parteifinanzen der Kreisleitung abzurechnen.

3. Bestehen in einer Grundorganisation mehrere Abteilungsorganisationen, kann ein Mitglied der zentralen Parteileitung mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragt werden.

Dieser Genosse kann auch die zusammengefaßte Beitragsabrechnung aufstellen, die vom Sekretär der zentralen Parteileitung zu kontrollieren und zu unterschreiben ist.

Berlin, den 21. April 1967

Zentralkomitee der SED

Abt. Finanzverwaltung und Parteibetriebe